

(4) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen.

§ 23

Der Flugleiter

(1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsberechtigte staatliche Beauftragte.

(2) Auf Flughäfen wird der Flugleiter von der zivilen Flugsicherung eingesetzt. In gleicher Weise ist für andere Flugplätze von besonderer Bedeutung zu verfahren. Auf allen übrigen Flugplätzen wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

VII. Luftfahrtgerät

§ 24

Begriff

(1) Zum Luftfahrtgerät gehören Luftfahrzeuge, ihre technische Ausrüstung und das Zubehör, soweit eine staatliche Zulassung oder Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Luftfahrzeug ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Arbeitsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist.

§ 25

Zulassung von Luftfahrzeugen

(1) Zivile Luftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Flugbetrieb zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Luftfahrtauglichkeit des Luftfahrzeuges bescheinigt ist.

(3) Mit der Zulassung wird der Halter des Luftfahrzeuges bestimmt.

(4) Die Zulassung wird entzogen und die Luftfahrtauglichkeit wird abgesprochen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 26

Staatszugehörigkeit und Luftfahrtregister

(1) Die nach § 25 zugelassenen zivilen Luftfahrzeuge werden in das Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

(2) Durch die Eintragung in das Luftfahrtregister erhalten die Luftfahrzeuge die Staatszugehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Über die Eintragung in das Luftfahrtregister wird der Eintragungs- und Zulassungsschein erteilt, durch den dem Luftfahrzeug das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zugewiesen wird.

(4) Die Übertragung eines im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeuges in das Luftfahrtregister eines anderen Staates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Der Eintragungs- und Zulassungsschein, die Bescheinigungen über die Luftfahrtauglichkeit und andere vorgeschriebene Dokumente (Bordpapiere) sind bei jedem Flug mitzuführen.

VIII. Flugplätze

§ 27

Begriff

(1) Zivile Flugplätze sind die dem zivilen Flugbetrieb dienenden Land- und Wasserflächen mit den darauf befindlichen Einrichtungen, die für den Start und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

(2) Flughäfen sind Flugplätze des öffentlichen Verkehrs.

§ 28

Anlage und Betrieb von zivilen Flugplätzen

(1) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Mit der Genehmigung können die erforderlichen Einrichtungen bestimmt sowie Auflagen für die Anlage und den Betrieb des Flugplatzes erteilt werden.

(3) Änderungen an den Einrichtungen des Flugplatzes, die in der Genehmigung besonders genannt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen vorgenommen werden.

(4) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist verpflichtet, dem Ministerium für Verkehrswesen die Verlagerung, Veränderung oder Außerbetriebsetzung von Einrichtungen, die in der Genehmigung besonders genannt sind, rechtzeitig mitzuteilen.

§ 29

Eintragung und Bekanntmachung

(1) Nach der Genehmigung zur Anlage wird der Flugplatz in das Luftfahrtregister eingetragen.

(2) Die Benutzbarkeit und die verkehrstechnischen Einrichtungen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flugplätze sind bekanntzumachen.

§ 30

Halter eines Flugplatzes

(1) Halter eines Flugplatzes ist derjenige, dem die Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes erteilt ist.

(2) Halter eines Flugplatzes können staatliche Organe, sozialistische Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen sein.